

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2014	Verkündet am 12. Juni 2014	Nr. 106
------	----------------------------	---------

Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift für die Durchführung von Widerspruchsverfahren

Vom 3. Juni 2014

1. Die Verwaltungsvorschrift für die Durchführung von Widerspruchsverfahren vom 7. Dezember 2010 (Brem.ABl. 2011 S. 39, 170) wird wie folgt geändert:
 - a) In Abschnitt A Ziffer IV Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Werden dem Widerspruchsführer Kosten auferlegt oder wird die Notwendigkeit der Hinzuziehung eines Rechtsanwalts oder eines sonstigen Bevollmächtigten verneint, belehrt der Abhilfebescheid nach Maßgabe des § 58 Absatz 1 VwGO über die Möglichkeit der Klage, das Gericht, bei welchem die Klage anzubringen ist, dessen Sitz und die einzuhaltende Frist in schriftlicher oder elektronischer Form.“
 - b) In Abschnitt C Ziffer III wird nach Absatz 4 folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Hat der Widerspruch nur teilweise Erfolg, werden dem Widerspruchsführer Kosten auferlegt oder wird die Notwendigkeit der Hinzuziehung eines Rechtsanwalts oder eines sonstigen Bevollmächtigten verneint, belehrt der Widerspruchsbescheid nach Maßgabe des § 58 Absatz 1 VwGO über die Möglichkeit der Klage, das Gericht, bei welchem die Klage anzubringen ist, dessen Sitz und die einzuhaltende Frist in schriftlicher oder elektronischer Form.“
 - c) In Abschnitt C Ziffer III Absatz 4 werden die Wörter „nach Ziffer VII 1“ durch die Wörter „nach Ziffer VIII 1“ ersetzt.
 - d) In Abschnitt C Ziffer IV wird im letzten Absatz die Angabe „(5)“ durch die Angabe „(6)“ ersetzt.
 - e) Abschnitt C Ziffer V Absatz 2 wird aufgehoben.
2. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen in Kraft.

Bremen, den 3. Juni 2014

Der Senat